



1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Bruckmühl vom 29. Oktober 2020

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bruckmühl folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung des Marktes Bruckmühl vom 29. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Bruckmühl, den 30.11.2023

Markt Bruckmühl

R. Richter

1. Bürgermeister